

# FRIEDHOF-SATZUNG

für den Evangelischen Zentralfriedhof  
Regensburg, Friedenstraße 12

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Die Kirche verkündet dabei, daß der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt des Entschlafenen und befiehlt ihn der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Regensburg

## FRIEDHOFSATZUNG

(ortskirchliche Satzung)  
für den Evangelischen Zentralfriedhof

Regensburg, Friedenstraße 12

Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Regensburg, als Vertretungsorgan der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde, erläßt aufgrund § 70 Kirchengemeindeordnung folgende ortskirchliche Satzung über die

Benutzung des Evangelischen Zentralfriedhofs in Regensburg.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

1. Der Evangelische Zentralfriedhof steht im Gesamteigentum der Evang.- Luth. Gesamtkirchengemeinde Regensburg (Grundstück Fl. Nr. 3019/2). Die Verwaltung und Nutzung ist dem Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt Regensburg übertragen.

Der dem Haupteingang an der Friedenstraße gegenüberliegende Friedhofsteil zwischen der westlichen und östlichen Fahrstraße - Teile „WEST“ und „OST“ zwischen den Abteilen 30 und 31 und den Abteilen 39 und 40 - steht im Eigentum der Stadt Regensburg Fl. Nr. 3019/6. Verwaltung und Nutzung dieser Friedhofsteile wurden der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung übertragen.

2. Der Friedhof ist als öffentliche Einrichtung zur Bestattung der Gemeindeglieder der evangelisch-lutherischen Kirche und sonstiger Personen bestimmt, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer Grabstätte besaßen.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung.

### § 2 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

1. Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung führt die Verwaltung und Aufsicht für den Friedhof als beschließendes Organ im Sinne des § 127 Abs. 2 KGO. Die laufenden Ver-

waltungsgeschäfte sind dem Friedhofsausschuß (Unterausschuß) übertragen. Die Ausführung der Beschlüsse erfolgt durch die Gesamtkirchenverwaltung.

2. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung (nachstehend GKV genannt) des Friedhofsverwalters. Dieser führt sein Amt nach der erlassenen Dienstanweisung.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3 Ordnung auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten, den Jahreszeiten entsprechend, für den Besuch geöffnet. Der Aufenthalt im Friedhofsbereich außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile (Abteilungen) vorübergehend untersagen.
3. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter sechs (6) Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
4. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen: Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
  - k) das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung,
  - l) das Lagern von Gartengerätschaften oder Gießkannen.
5. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dessen Ordnung vereinbar sind.
6. Den Anweisungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

#### § 4 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine entsprechende berufliche Ausbildung nachweisen können.
3. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
4. Der Friedhofsträger stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie wird befristet für drei (3) Jahre erteilt.
5. Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und schriftlich anzuerkennen. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft oder grob fahrlässig verursachen.  
Der Friedhofsträger kann von den Gewerbetreibenden den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung verlangen. Unbeschadet des § 3 Abs. 4 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofsverwalter werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr durchgeführt werden. auch die Anfuhr von Materialien ist nur in dieser Zeit erlaubt..

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den zugewiesenen Stellen, an denen sie nicht behindern oder stören, gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen, ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

6. Die Friedhofswege dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, für die von der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung erteilt worden ist. Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbe- reich ist Schrittgeschwindigkeit. Es dürfen nur die Haupt- fahrwege befahren werden.
7. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, alle bei ihren Ar- beiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Insbesondere dürfen Verpackungsmat- erialien (Holzsteigen, Kisten, u.ä.) und Grabaufbauten (Grabsteine, Holzkreuze u.ä.) im Friedhof nicht entsorgt wer- den.
8. Kränze, Blumengestecke u.ä., die nicht der verbindlichen Be- stimmung unter § 11 Abs. 9 der Grabmal- und Bepflan- zungsordnung entsprechen, dürfen nicht im Friedhof abge- geben oder auf Grabstätten abgelegt werden. Trauerfloristik dieser Art ist nach Abschluß der Trauerfeier von den Gärt- nereibetrieben wieder zurückzunehmen.
9. Größere Wasserbehälter oder Wassertanks dürfen nur so- weit mit Wasser gefüllt werden, als zum Gießen der in Auf- trag gegebenen Gräber im Evang. Zentralfriedhof erforder- lich ist.

10. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Gewerbetreibenden kann bei Verstößen gegen diese Satzung nach vorheriger Abmahnung die Zulassung ganz oder teilweise entzogen werden.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 5 Anmeldung der Beerdigung

1. Jede Beerdigung ist unverzüglich nach dem Todesfall bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen der für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen oder der Leichenpaß) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt. Grundlage einer Bestattung ist der schriftliche Bestattungsauftrag.
2. Die Friedhofsverwaltung berät die Hinterbliebenen und ist bei der Abwicklung der Formalitäten behilflich.

#### § 6 Nutzungsrecht an Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben an:
  - a) Grabstätten für Erdbestattungen,
  - b) Grabstätten für Urnenbeisetzungen
  - c) Urnenwandgrabstätten
  - d) Gruftanlagen

2. Die Vergabe einer Grabstätte wird von der schriftlichen Anerkennung dieser Friedhofssatzung (einschließlich der Anlagen) sowie von der Zahlung der Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung abhängig gemacht. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt und dem Berechtigten zusammen mit der Friedhofssatzung übergeben.
3. Mit der Vergabe wird dem Nutzungsberechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen und zu gestalten. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
4. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen die schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten zu erbringen.
5. Die Rückgabe des Nutzungsrechts ist nur nach Ablauf des Nutzungsrechts sowie der vorgeschriebenen Ruhefrist möglich. Die GKV kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen; bei belegten Grabstätten jedoch nur nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

## § 7 Belegung der Gräber

1. Jede Grabstelle darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche, bei vorangegangener Tieferlegung mit einer zweiten Leiche, belegt werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können noch vier (4) Urnen, in einem Urnengrab 2 Urnen beigesetzt werden. Für die Belegung der Gruftanlagen gelten Einzelfestlegungen.  
Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der GKV und der zuständigen Ordnungsbehörde.
2. Es ist zulässig, in einer Grabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und die eines Familienangehörigen, oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahre während der Ruhezeit zu bestatten.
3. Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu ausgehobenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.

## § 8 Säрге und Urnen

1. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Dies gilt ebenso für die Bekleidung der Leichen (z.B. kein Nylon oder Kunstfasern).

2. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Für die Bestattung in ausgemauerten Gräbern oder Grüften sind massive Holzsärge zu verwenden.
4. Die Urnenkapsel sowie auch die Überurne müssen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.

#### § 9 Ausheben und Schließen der Gräber

1. Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und von ihr wieder zugefüllt.
2. Bei Erdbestattungen werden Gräber in verschiedenen Tiefen angelegt.  
Die Mindestdiefe beträgt 0,90 m vom gewachsenen Boden der Grabstelle (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges. Werden zwei Särge übereinander bestattet, muß das Grab entsprechend tief angelegt werden. Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,70 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat bei Wiederbelegung rechtzeitig vor der Bestattung Grabmal, Sockel, Fundament, Umrandung und sonstige Aufbauten sowie die Bepflanzung entfernen zu lassen.

## § 10 Umbettung, Exhumierung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofs sind nicht zulässig.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag der Nutzungsberechtigten.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettung einer Leiche darf nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, unter Ausschluß der Öffentlichkeit und ohne Feier erfolgen. Der Friedhofsverwalter ist bei diesen Graböffnungen anwesend.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz für Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Eine Umbettung einer biologisch-abbaubaren Urne ist nicht möglich.

## § 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste (Urnen) beträgt vierzehn (14) Jahre.

## IV. Grabstätten

### § 12 Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Wahlgrabstätten,
  - b) Naturnahe Bestattungsplätze,
  - c) Urnenwahlgrabstätten,
  - d) Urnenwandgrabstätten,
  - e) Gruftanlagen,
  - f) Ehrengabstätten
3. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13 Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von vierzehn Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte werden nur anlässlich einer

Bestattung verliehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der GKV.

Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt ein Hinweis auf der Grabstätte. Ein Recht auf Benachrichtigung besteht nicht. Danach erlischt das Nutzungsrecht und fällt an die Friedhofsverwaltung zurück.

2. In jeder Grabstätte kann gemäß § 7 bestattet werden. Hierbei sind Familiengrabstätten wie mehrere Einzelgräber zu werten.
3. Für alle Grabstätten gelten folgende Abmessungen:

a) Erdbestattung für Verstorbene (Erwachsene):

Einfachgrabstätte:

Länge: 180 cm und Breite: 90 cm,

Doppelgrabstätte:

Länge: 180 cm und Breite: 180 cm,

Dreifachgrabstätte:

Länge: 180 cm und Breite: 270 cm.

b) Urnengräber:

Größe der Grabstätte:

Länge: 120 cm und Breite: 70 cm.

c) Kindergräber bis zum 3. Lebensjahr:

Größe der Grabstätte:

Länge: 120 cm und Breite: 80 cm.

4. Das Nutzungsrecht kann für ein Einzelgrab oder mehrere nebeneinanderliegende Gräber (Familiengrab) erworben werden. Die Tieferlegung bei Wahlgrabstätten ist möglich. Eine Teilung mehrerer zusammengehörender Grabstellen ist nicht möglich.
5. In den Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
6. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
7. Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht an Dritte mit deren Zustimmung übertragen werden. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist erforderlich. Das Nutzungsrecht ist nicht teilbar. Bei einer Erbengemeinschaft ist eine (1) verantwortliche Person anzugeben. Dies gilt entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

8. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftliche Vereinbarung übertragen.  
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf den Lebensgefährten,
  - g) auf die nicht unter a) - f) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - c) und e) - f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
9. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
10. Bei Familiengrabstätten ist der Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie die Verlängerung nur für die gesamte Grabstätte möglich.
11. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht

geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

12. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht jeweils erneut für 7 oder 14 Jahre für das gesamte Grab erworben werden.

#### § 14 Urnenwandgrabstätten

1. Urnenwandgrabstätten sind Nischen in der Friedhofsmauer, die der Reihe nach belegt werden. In einem einfachen Urnenwandgrab können bis zu zwei (2) Urnen bestattet werden, in einem Urnenwanddoppelgrab bis zu vier (4) Urnen.
2. Das Nutzungsrecht für ein Urnenwandgrab kann nur im Todesfall erworben werden. Die Nutzungszeit beträgt vierzehn (14) Jahre. Eine Verlängerung ist entsprechen § 13 Abs. 12 möglich.
3. Die Platten für die Urnenwandgrabstätten sowie die Gestaltung und das Anbringen von Blumenschmuck, Kerzen u.ä., unterliegen den Festlegungen der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

## § 14a Naturnahe Bestattungsplätze

1. Naturnahe Bestattungsplätze von Aschenurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen und Grünbereichen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
2. Die Beisetzung von Urnen unter Bäumen, wird auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereichen angeboten.
3. Für eine Einzelstelle wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 14 Jahren erworben. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist möglich. Die Belegung erfolgt der Reihe nach.
4. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungszeit zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes. Allerdings besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe.
5. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung und zu den Totengedenktagen gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Ansonsten werden sie von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Eine feste Bepflanzung und Grabpflege wird nicht gestattet.
6. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf einer im Umfeld des Baumes oberflächengleich eingelassenen Steinplatte von ca. 0,25m x

0,20m x 0,10 m. Hierauf werden entsprechend den Angaben der grabrechtsinhaberberechtigten Person max. Name, Vorname, Geburts- Sterbedatum eingraviert. Die Gedenktafel wird durch die Friedhofsverwaltung gestellt.

#### § 14b Urnengemeinschaftsgräber, Naturnahe Bestattungsplätze, Stelen

1. Bei dieser Grabform handelt es sich um eine personifizierte Art von Urnengemeinschaftsgrab. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
2. Ein Grabdenkmal steht stellvertretend für eine Vielzahl von Paaren und wird von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Im Bereich eines Schriftkissens (für 1 Paar), können bis zu 2 Urnen - innerhalb von 14 Jahren - beigesetzt werden.
3. Die Pflege, Beschriftung und Instandhaltung erledigt die Friedhofsverwaltung.  
Die Grabnutzungsgebühr, für den Ersterwerb, beinhaltet das anteilige Pflegeentgelt sowie Schriftkissen mit erster Beschriftung. Jede weitere Beschriftung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Für eine Einzelstelle wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 14 Jahren erworben. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist möglich.
5. Sollte das Denkmal im Laufe der Nutzungszeit zerstört oder aus Sicherheitsgründen entfernt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch das Aufstellen eines anderen Denkmals. Allerdings besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe.

6. Im Bereich der Bodenplatte können Grablichter und kleinere Gestecke bzw. Blumen abgelegt werden. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Eine feste Bepflanzung und Grabpflege ist nicht vorgesehen und auch nicht nötig.

#### §14c Erdgemeinschaftsgräber

1. Bei dieser Grabform handelt es sich um eine personalisierte Art von Erdgemeinschaftsgrab.
2. Das Grabdenkmal steht stellvertretend für 2-3 Gräber, je nach Grabgröße und wird von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. In einem Einzelgrab können nach vorheriger Tieflegung 2 Erdbestattungen und bis zu 4 Urnen - innerhalb von 14 Jahren - beigesetzt werden.
3. Die Pflege, Beschriftung und Instandhaltung erledigt die Friedhofsverwaltung.  
Die Grabnutzungsgebühr, für den Ersterwerb, beinhaltet das anteilige Pflegeentgelt sowie Schriftkissen ca. (40cm/40cm) mit erster Beschriftung. Jede weitere Beschriftung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Für eine Einzelstelle wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 14 Jahren erworben. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist möglich.
5. Sollte das Denkmal im Laufe der Nutzungszeit zerstört oder aus Sicherheitsgründen entfernt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch das Aufstellen eines anderen Denkmals. Allerdings besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe.

6. Es können Grablichter und kleinere Gestecke bzw. Blumen abgelegt werden. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Eine feste Bepflanzung und Grabpflege ist nicht vorgesehen und auch nicht nötig.

## § 15 Gruftanlagen

1. Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Gräfte ausgemauert und überbaut werden. Der obere Verschuß einer Gruft muß luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen möglichst undicht beschaffen sein (z.B. Ziegel- oder Backsteinmauern ohne Verputz).
2. Das Nutzungsrecht für Gruftanlagen ist unbeschadet von § 11 für mindestens vierundzwanzig Jahre zu erwerben und kann nach Ablauf der Nutzungszeit jeweils um eine einfache Ruhefrist (14 Jahre) oder doppelte Ruhefrist (28 Jahr) verlängert werden.
3. Die Anzahl der Belegungen wird jeweils nach Größe gesondert festgelegt und in der Grabkartei beschrieben.
4. Nach Ablauf der Nutzungszeit fällt die Gruftanlage entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers zurück. Sofern der Friedhofsträger die Gruftanlage nicht übernehmen will, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers veranlassen.

## § 16 Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der GKV. Ehrengrabstätten werden vom Friedhofsträger anerkannt und als solche in der Grabkartei entsprechend geführt. Die Festlegungen der §§ 12 bis 15 gelten analog.

## V. Bestattungen und Feiern

### § 17 Bestattungen

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Ihr Zeitpunkt wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer festgelegt. Bei kirchlichen Bestattungsfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig
2. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines bleiben unberührt.
3. Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften und solche, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers abgehalten werden sowie Ansprachen am Grab dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen und keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitarbeiter empfunden werden können. Sie bedürfen in allen Fällen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
4. Die GKV ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (musikalische Darbietung, Ansprachen, Salut u.ä.) von ihrer Genehmigung abhängig zu machen.

5. Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluß der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.
6. Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Verbindlich sind die landeskirchlichen Richtlinien für Kasualmusik.

## § 18 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhospersonals betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken (Unfallopfer, entstellte Leichen u.ä.) bestehen, können die Angehörigen werktags von Montag bis Freitag, nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung, die Verstorbenen sehen.  
Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden.  
Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.

## § 19 Benutzung der Friedhofskapelle

1. Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
2. Die Friedhofsverwaltung gestattet die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehören.
3. Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
4. Die Benutzung der Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken bestehen.
5. Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsverwaltung. Eine weitere Ausgestaltung durch die Hinterbliebenen ist nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

## VI. Schlußbestimmungen

### § 20 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer würdigen Gestaltung des Friedhofs hat die GKV eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Die Aushändigung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung an den Nutzungsberechtigten erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 mit der Satzung; an Gewerbetreibende zum Selbstkostenpreis.

### § 21 Gebührenordnung

Für die Benutzung und Inanspruchnahme des von der GKV verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren in voraus nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

### § 22 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung und nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

#### § 23 Haftung

Die GKV haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Im übrigen haftet die GKV nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

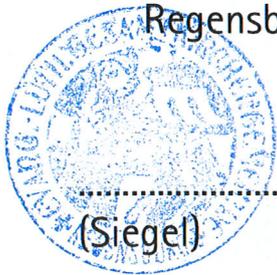
#### § 24 Rechtsweg

1. Die Unterhaltung des Friedhofs sowie die Vornahme der Bestattungen sind hoheitliche Aufgaben. Der Friedhofsträger wird in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig.
2. Für das Handeln des Friedhofsträgers und der Friedhofsverwaltung gelten somit die Rechtsbestimmungen des öffentlichen Rechts und des kirchlichen Verwaltungsrechtsweges.

## § 25 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer Bekanntmachung ab 01.01.2024 in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Regensburg, den 01.01.2023



(Siegel)

  
Dekan Jörg Breu,  
Gesamtkirchenverwaltung

Beschluß der Gesamtkirchenverwaltung: 17.03.1994  
Az. 13/5; 68/20

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:  
68/20 - R 50 b - 8 (29, 30)

Ergänzungen: Kirchenaufsichtliche Genehmigung 68/20  
Vom 12.12.2014 und 11.09.2015

Beschluß der Gesamtkirchenverwaltung: 20.07.2018 Az.  
13/5; 68/20

Beschluß der Gesamtkirchenverwaltung: 23.05.2019 Az.  
13/5; 68/20

Kirchenaufsichtliche Genehmigung: 9.7.2019  
68/20 - R 50 b - 8 (29, 30)

Beschluß der Gesamtkirchenverwaltung: 31.03.2022  
Az. 13/5; 68/20

Kirchenaufsichtliche Genehmigung: 10.05.2022  
68/20, 68/52

Beschluß der Gesamtkirchenverwaltung: 28.11.2023  
Az. 13/5; 68/20

Kirchenaufsichtliche Genehmigung: 20.12.2023  
68/20, 68/52

## Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Evangelischen Zentralfriedhof in Regensburg

Anlage zur Friedhofssatzung vom 17. 03. 1994.

Beim Evang. Zentralfriedhof handelt es sich um einen Nicht-monopol-Friedhof im Bereich der Stadt Regensburg. Die GKV erläßt daher Gestaltungsvorschriften um eine würdige, christliche Bestattungsstätte zu schaffen. Die Festlegung erfolgt im Friedhofspflegeplan. Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften stehen auf dem Friedhof im Grabfeld Nr. 35, 36, 39 und 40 zur Verfügung. Für alle übrigen Grabfelder gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften.

### § 1 Gestaltungsgrundsätze

1. Der Friedhof teilt sich auf in Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
  - a) Allgemeine Gestaltungsvorschriften: Anpassung an Umgebung und Gesamtanlage,
  - b) zusätzliche Gestaltungsvorschriften: Festlegungen von Gestaltung, Bearbeitung, Material.
  
2. Es besteht daher die Möglichkeit, eine Wahlgrabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen.

## § 1a) Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## § 2 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Die Grabmale müssen dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Der Friedhof soll durch natürliche und un-aufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und bildlichen Darstellung zuzuwenden. Die GKV wünscht hier eine Aussage zu den Verstorbenen, aber keine Selbstdarstellung der Angehörigen.

3. Die Grundbepflanzung und der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Ohne Zustimmung der GKV ist eine Veränderung nicht erlaubt.
4. Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und haben sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung ihrer Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung der einzelnen Grabstätten soll voneinander verschieden sein. Es sind einheimische Gewächse zu bevorzugen. Eine Abdeckung mit Kies, Torf, Folien oder sonstigen künstlichen Materialien anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.
5. Es können für die Grabstätten gemäß Friedhofspflegeplan nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden.  
Nicht zugelassen in den Grabstellen sind Bäume, großwüchsige oder dornenbesetzte Sträucher sowie Grabgebilde aus künstlichen, nicht kompostierbaren Werkstoffen.  
Die Grabstätten sind durch Einfassungen aus Stein oder Bepflanzung zu begrenzen.
6. Das Anlegen eines Grabhügels und das Aufstellen von Holzkreuzen ist zulässig.

### § 3 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Grabmale aus Beton oder Kunststein sind nicht zugelassen.
2. Nicht zugelassen sind insbesondere folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:

- a) Politur bei hellen Materialien (nur bei dunklen Materialien)
- b) b) gestampfter Betonwerkstein und sog. Kunststein mit Natursteinvorsatz,
- c) kristallener Marmor in weiß bis weißgelblicher Farbe oder Wirkung,
- d) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies,
- e) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen,
- f) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschließlich künstlicher Blumen,
- g) g) aufwendige oder elektrische Beleuchtungskörper, soweit sie als Dauereinrichtung
- h) installiert und betrieben werden,
- i) h) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

3. Bilder, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem gleichen Material gefertigt sein, aus dem das Grabmal besteht. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. Sie sollen den christlichen Charakter des Friedhofs widerspiegeln.

4. Grabmale müssen aus einem Stück und Material hergestellt sein. Künstlerisch und handwerklich hochwertige Grabmale sind erwünscht.

5. Es sind nur stehende und liegende Grabmale zulässig. Die Grabfläche darf höchstens zu einem Drittel mit einer Platte abgedeckt werden. Für Urnengräber ist eine Abdeckung mit Platte zulässig.

#### § 4 Abmessungen der Grabmale

Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

##### 1. Grabstätten mit stehendem Grabmal:

a) bei einstelligen Gräbern:

Höhe: 1,00 m bis 1,40 m,

Breite: 0,65 m

Mindeststärke: 0,20 m;

b) bei zwei- und mehrstelligen Gräbern:

Höhe: 1,00 m bis 1,40 m,

Breite: bis 0,80 m

Mindeststärke: 0,20 m

c) stehende Urnengrabstätten:

Höhe: bis 1,00 m

Breite: bis 0,70 m

Mindeststärke: 0,20 m

##### 2. Grabstätten mit liegendem Grabmal:

a) bei einstelligen Gräbern:

maximal  $\frac{1}{3}$  der Grabfläche

Mindeststärke: 0,20 m

b) bei mehrstelligen Gräbern

maximal  $\frac{1}{5}$  der Grabfläche

Mindeststärke: 0,20 m

c) liegende Urnengrabstätten:

Länge: 1,20 m

Breite: 0,70 m

Mindesthöhe: 0,20 m

3. Urnenvandgrabstätten

Abdeckplatten:

Länge: 0,55 m

Breite: 0,60 m

Mindeststärke: 0,02 m

4. Kindergrabstätten:

entsprechend den Urnengrabstätten

5. Gruftgrabstätten:

Die Grabmale sowie die Gesamtgestaltung von Gruftanlagen sind jeweils mit der Friedhofsverwaltung vor dem Kauf der Grabsteine abzuklären und gemäß § 6 genehmigen zu lassen.

## § 5 Ausnahmegenehmigung

Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 6 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen bei den Gestaltungsvorschriften nach § 3 und für sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage weitergehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

## § 6 Zustimmungserfordernis für Grabmale

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Provisorische Grabmäler sind zulässig und nicht genehmigungspflichtig. Diese nichtgenehmigungspflichtigen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein halbes Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.
3. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 :

1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

c) Die vom Steinmetz unterzeichnete Erklärung, daß die Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks ausgeführt werden (§ 7).

4. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsverwalter der genehmigte Antrag vorzulegen; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.
5. Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente, usw. dürfen nur von Handwerksbetrieben, die von der Friedhofsverwaltung zugelassenen sind, errichtet oder verändert werden. Jegliche Errichtung von Grabmälern und Einfassungen, Änderungen oder Reparaturen durch Privatpersonen oder nicht zugelassenen Gewerbetreibenden ist untersagt.
6. Die Zustimmung eines genehmigten Antrages erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen sechs (6) Monaten nach deren Zustimmung errichtet worden ist.

## § 7 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten geltenden Regeln des Handwerks „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ vom Bundesverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## § 8 Schutz wertvoller Grabmale

1. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
2. Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## § 9 Entfernen

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen, ausgenommen Grabmale nach § 8, zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen sowie die gesamte Bepflanzung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der GKV. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger die Kosten zu tragen.

## § 10 Unterhaltung

1. Die Bepflanzung, die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd im würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Anbringen von Abgrenzungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten und angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände sechs Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der

Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## § 11 Herrichten und Pflege

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 2 und 3 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsabteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Dornengewächse (z.B. Rosensträucher) sind aus Verletzungsgründen verboten. Nicht heimisch oder exotisch wirkende Gehölze, die durch Wuchs und Farbe fremd wirken sowie Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 1 Meter überschreiten, sind als Grabbepflanzung nicht erwünscht.  
Grabeinfassungen aus lebenden, polsterbildenden oder kriechenden Pflanzen (z.B. Efeu) sind wünschenswert.
3. An Urnenwandgrabstätten ist eine Steinumrandung und Abdeckung sowie Bepflanzungen aller Art untersagt. Bepflanzte Schalen und Vasen für Schnittblumen sind jedoch zulässig.

4. Für das Herrichten und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts.
5. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Beauftragung zur Pflege einer Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
6. Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Bei Erwerb einer Grabstätte ohne Belegung ist diese sofort herzurichten.
7. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
8. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
9. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grab-einfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Schalen oder Markierungszeichen.

## § 12 Vernachlässigung der Pflege

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (Nutzungsberechtigte) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch einen Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und gebeten, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
2. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis zwei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten:
3.
  - a) Den ordnungswidrigen Grabschmuck entfernen,
  - b) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen,
  - c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen,
  - d) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

## § 13 Schlußbestimmung

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 17. 03. 1994.

Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben sowie für die Gewerbetreibenden und Besucher verpflichtend.

Regensburg, den 23.05.2019



(Siegel)

  
Dekan Jörg Breu,  
Gesamtkirchenverwaltung

Beschluß der Gesamtkirchenverwaltung: 17.03.1994

Az. 13/5; 68/20

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

68/20 - R 50 b - 8 (29, 30)

Ergänzungen: Kirchenaufsichtliche Genehmigung 68/20

Vom 12.12.2014 und 11.09.2015

Beschluß der Gesamtkirchenverwaltung: 20.07.2018 Az.

13/5; 68/20

Beschluß der Gesamtkirchenverwaltung: 23.05.2019 Az.

13/5; 68/20

Kirchenaufsichtliche Genehmigung: 9.7.2019

68/20 - R 50 b - 8 (29, 30)

Beschluß der Gesamtkirchenverwaltung: 31.03.2022 Az.

13/5; 68/20

Kirchenaufsichtliche Genehmigung: 10.05.2022

68/20, 68/52 Beschluß der Gesamtkirchenverwaltung:

28.11.2023

Az. 13/5; 68/20

Kirchenaufsichtliche Genehmigung: 20.12.2023

68/20, 68/52

